

Sitzung vom 6. Juli 1994

2008. Interpellation (Teilprivatisierung gewisser polizeilicher Aufgaben)

Kantonsrat Theo Leuthold, Volketswil, und Mitunterzeichnende haben am 9. Mai 1994 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Die Polizei stösst aufgrund der zunehmenden Aufgabenlast mit den vorhandenen personellen Mitteln zunehmend an Grenzen.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, eine Privatisierung gewisser polizeilicher Aufgaben zu prüfen?
2. Wenn ja, welche?
3. Sind die gesetzlichen Grundlagen für eine solche Praxis ausreichend, oder was müsste allenfalls geändert werden?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Theo Leuthold, Volketswil, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die Kantonspolizei Zürich ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei. Sie unterstützt die Behörden in der Durchsetzung der Rechtsordnung und gewährt Amts- und Rechtshilfe; sie wehrt Gefahren ab und leistet Hilfe (§ 1 der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974). Das staatliche Gewaltmonopol setzt der Privatisierung polizeilicher Aufgaben enge Schranken:

1. Schon aufgrund des Personalbestandes beschränkt sich die Kantonspolizei grundsätzlich auf die Erfüllung jener Aufgaben, die ihr aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols von Gesetz und Verordnung übertragen werden. Im Zentrum steht dabei der Auftrag bei der Ahndung von Straftaten gemäss Strafgesetzbuch, eidgenössischer oder kantonaler Nebenstrafgesetzgebung, wofür die Strafprozessordnung der Polizei besondere Kompetenzen und Zwangsmittel zur Verfügung stellt. Eine Privatisierung dieses Aufgabenbereichs der Polizei ist abzulehnen. Gleiches gilt für die Amtshilfe, wo wiederum die besonderen polizeilichen Kompetenzen gefragt sind. Der Polizei kommt nebst dem repressiven auch ein präventiver Auftrag zu. Sie erfüllt diesen in erster Linie durch die Ahndung begangener Straftaten, da dem Aufklärungserfolg eine erhebliche präventive Wirkung zukommt. Daneben erfüllt die Polizei den präventiven Auftrag durch Beratung (zum Beispiel im Bereich der Verbrechensverhütung), Kontrollen (Personenkontrollen und insbesondere Kontrollen im Verkehr) und durch ihre Patrouillentätigkeit. Anders als das private Sicherheitsgewerbe erfüllt die Kantonspolizei in der Regel indessen keine Bewachungsaufgaben, sondern beschränkt sich auf die Intervention bei Anzeichen einer konkreten Gefährdung. Ausnahmen ergeben sich höchstens beim (vorübergehenden) Schutz gefährdeter Personen, welche Aufgabe in der Regel im Auftrag des Bundes erfüllt wird, und beim Schutz einzelner Objekte während der Dauer einer vorübergehend erhöhten Gefährdung (zum Beispiel während brisanter Gerichtsverhandlungen).

Eigentliche Bewachungsaufgaben erfüllt die Kantonspolizei nur im Flughafen und im Zusammenhang mit dem Transport von Arrestanten. Im ersten Fall erfolgt die Aufgabenerfüllung durch die eigene hierfür ausgebildete und ausgerüstete Flughafen-Sicherheitspolizei, deren Kosten nicht den Steuerzahler, sondern den Flughafenhalter und letztlich den Flug-

gast belasten. Für Bewachungsaufgaben im Zusammenhang mit Arrestantentransporten und -vorführungen werden zur Entlastung der Polizeibeamten zunehmend zivile Sicherheitsbeamte eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund müsste die Abtretung polizeilicher Aufgaben an das private Sicherheitsgewerbe, dem nach geltendem Recht keine über die Abwehrrechte jedes Einzelnen hinausgehenden Kompetenzen zustehen, gesehen werden. Sie ist dementsprechend abzulehnen. Es ist überdies fraglich, ob die Übertragung eigentlicher Polizeiaufgaben an Private angesichts des damit verbundenen Ausbildungs- und Kontrollaufwandes tatsächlich eine finanzielle Entlastung brächte.

2. Im vielfältigen Betrieb der Kantonspolizei werden Korpsangehörige wenn immer möglich nur für die Erfüllung jener Aufgaben eingesetzt, die eine umfassende polizeiliche Ausbildung erfordern. Bereits hingewiesen wurde auf die Flughafen-Sicherheitspolizei mit ihrer orts- und aufgabenspezifischen Ausbildung sowie auf den Einsatz ziviler Sicherheitsbeamter für Transport und Vorführung von Arrestanten. Darüber hinaus werden überall dort zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, wo besondere betriebliche oder technische Kenntnisse, aber keine Polizeibildung erforderlich sind.

3. Im Gegensatz zu andern Bereichen der Verwaltung ist die Tätigkeit der Polizei vielfach nur Grundlage für die Tätigkeit anderer staatlicher Organe (insbesondere Untersuchungsbehörden und Gerichte). Deren Anforderungen bestimmen Art und Umfang der zu leistenden administrativen Arbeit. Im Bereich der Strafverfolgung sind schliesslich die Kriterien der Rechtsprechung, etwa im Zusammenhang mit der Beweisführung, zu beachten. Die Kantonspolizei ist bestrebt, ihre Rapporte und Berichte in Zusammenarbeit mit deren Empfängern zu straffen und unnötige Abklärungen zu vermeiden. Erwähnt seien hier die für die Bürgerrechtsbewerbung erstellten Berichte, die in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen wesentlich vereinfacht wurden.

4. Polizeiarbeit ist ausserordentlich personalintensiv, was insbesondere für jene Stellen gilt, die eine Präsenz rund um die Uhr erfordern. Die Personalintensität äussert sich auch daran, dass die Personalkosten über drei Viertel der jährlichen Gesamtkosten der Kantonspolizei ausmachen. Vor diesem Hintergrund ist anzustreben, den Personaleinsatz durch konsequente Anwendung moderner technischer Mittel möglichst optimal zu gestalten. Als wertvoll erwies sich dabei die korpsweite Einführung des EDV-Systems «Joufara» (Journal/Fahndung/Rapporte), das dank Standardisierung und Austauschbarkeit der Daten zu einer wesentlich rationelleren Rapporterstattung führte. Ein weiterer Ausbau des Systems ist im Gange.

Um zukünftige technische Möglichkeiten zu nutzen, die auch im privatwirtschaftlichen Bereich Rationalisierungen erlauben, sind auch weiterhin nicht gesetzliche Anpassungen, sondern finanzielle Mittel nötig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 6. Juli 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi